

Nummer 287 der Urkundenrolle für 2016 V

### Verhandelt

in der Freien und Hansestadt Hamburg am

Vor mir, dem unterzeichneten Notarassessor

als Notariatsverwalter anstelle des aus dem Amt ausgeschiedenen Notars in der Freien und Hansestadt Hamburg (der Notariatsverwalter nachfolgend „Notar“ genannt),

erschieden heute:

1.

Dienstanschrift: Kampweg 4, 21035 Hamburg,  
ausgewiesen durch

handelnd nicht für sich, sondern ihrer Erklärung nach für die **Freie und Hansestadt Hamburg** - Bezirksamt Bergedorf - Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Anschrift: Kampweg 4, 21035 Hamburg;

2.

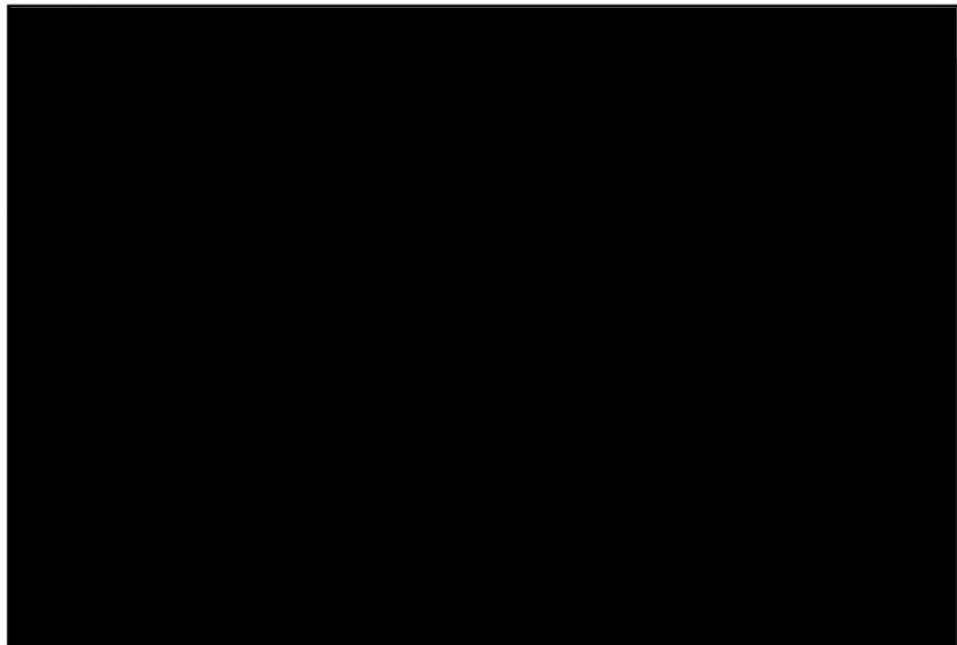
Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg,  
von Person bekannt,

handelnd nicht für sich, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma **Fewa Mobil Verwaltungs GmbH** mit dem Sitz in Hamburg, mit der Anschrift: Caffamacherreihe 7, 20355 Hamburg, verzeichnet im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 119446.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

Die von der Erschienenen zu 1. vertretene Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Fewa Mobil Verwaltungs GmbH schließen den als **Anlage** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen einschließlich Anlage und dessen Anlage 1 vorgelesen, die Pläne zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und eigenhändig von ihnen und von mir, dem Notar, wie folgt unterschrieben:





## Freie und Hansestadt Hamburg

### Vertretungslegitimation

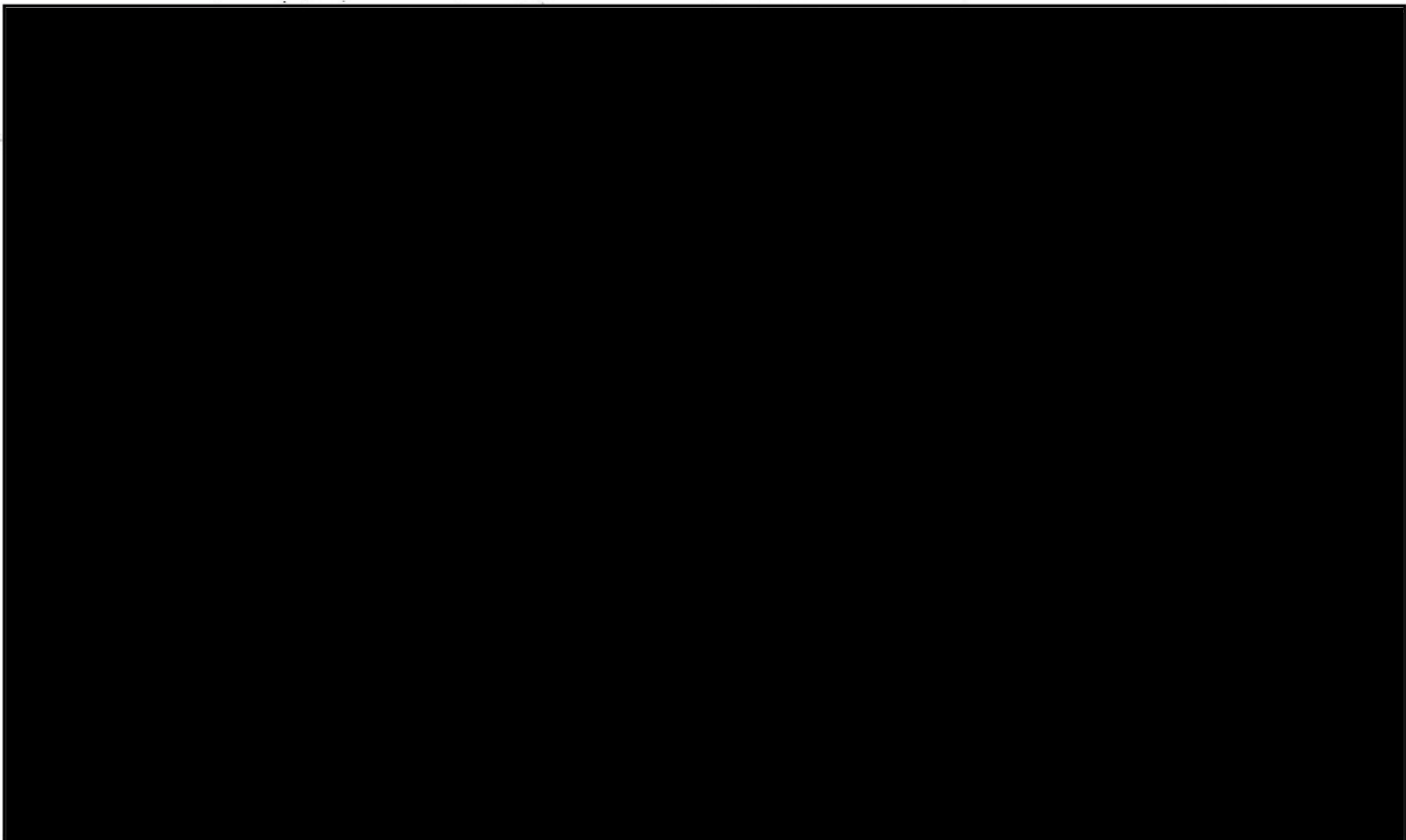
Unter Bezugnahme auf die uns erteilte Befugnis, die Freie und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich des Bezirksamts Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, privatrechtlich zu vertreten, erteilen wir der Mitarbeiterin des Fachamts Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Verkehr und Erschließung



Dienstanschrift: Kampweg 4, 21035 Hamburg,

hiermit Vollmacht für Erschließungen im Bereich des Bezirksamts Bergedorf die notarielle Beurkundung der Öffentlich Rechtlichen Verträge vorzunehmen.

Die Vollmacht umfasst darüber hinaus Untervollmachten zu erteilen, soweit dies für die Geschäftsabwicklung notwendig ist.





Freie und Hansestadt Hamburg  
*Bezirksamt Bergedorf*  
*Fachamt Management des öffentlichen Raumes*  
*Abteilung Verkehr und Erschließung*

Az.: 01/2016- MiLa

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Zwischen 1) der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch Bezirksamt Bergedorf  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abteilung Verkehr und Erschließung

- nachstehend Hamburg genannt -

und

2) FEWA Mobil Verwaltungs GmbH  
Caffamacherreihe 7  
20355 Hamburg

Vertreten durch



- nachstehend Erschließungsträger genannt --

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erschließungsmaßnahmen in Hamburg-Billwerder geschlossen:

## **§ 1**

### **Anlass und Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Erschließungsträger beabsichtigt, in Hamburg - Billwerder, Mittlerer Landweg eine Hochbaumaßnahme – Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen in ca. 780 Wohneinheiten und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen- durchzuführen. Die zu bebauenden Grundstücke sind nicht erschlossen. Hamburg beabsichtigt nicht die Erschließung dieser Grundstücke durchzuführen.
- (2) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, auf seine Kosten die Erschließung der in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführten Grundstücke durchzuführen, soweit dies nicht nach Maßgabe dieses Vertrages durch Dritte zu erfolgen hat, und Hamburg die Erschließungsanlagen zu übereignen.
- (3) Hamburg verpflichtet sich, die Erschließungsanlagen nach ihrer Fertigstellung und Abnahme in seine Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2**

### **Umfang der Erschließung**

- (1) Die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur Erschließung umfasst die Bereitstellung der für die öffentlichen Erschließungsanlagen benötigten Flächen, d. h. deren Erwerb, soweit die vorbezeichneten Flächen nicht bereits in seinem Eigentum oder im Eigentum Hamburgs stehen, und deren Freilegung. Ferner hat der Erschließungsträger die Erschließungsanlagen mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Anlagen herzustellen. Er trägt die gesamten Kosten nach Maßgabe von § 11 dieses Vertrages.
- (2) Erschließungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind
  - a) die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich
    - Fahrbahnen
    - Parkflächen
    - Geh- und Radwege
    - Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG))
    - Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG)
    - Überfahrten
    - Straßenbegleitgrün
    - Beleuchtung
    - Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteinrichtungen
    - Straßenentwässerungseinrichtungen
    - Durchlässe
    - Unterhaltungsweg am Gewässer
  - (in der Anlage 2 braun angelegt)
  - b) die zur Ableitung des im Erschließungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers notwendigen Einrichtungen (Mulden, Rigolen, Gräben, Verrohrungen etc.).
  - (in der Anlage 2 braun angelegt)
- (3) Ferner ist der Erschließungsträger verpflichtet, die erforderlichen Verkehrszeichen und Straßennamensschilder sowie die erforderliche Straßenausstattung aufzustellen.

### § 3

#### Sielbaumaßnahmen

Die Herstellung der zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Sielanlagen (Schmutz- und Regenwassersiele) wird in einem gesonderten Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - geregelt und ist insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hamburg ist eine Kopie jenes Vertrages vorzulegen.

### § 4

#### Beleuchtungsanlagen

- (1) Mit Planung, Entwurf und Herstellung der notwendigen Beleuchtungsanlagen i. S. von § 2 Absatz 2 Buchstabe a) beauftragt der Erschließungsträger die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH. Die vom Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer anerkannten Planungsunterlagen sind dabei zu beachten.
- (2) Über die Einzelheiten gemäß Absatz 1 Satz 1 ist zwischen dem Erschließungsträger und der Hamburg Verkehrsanlagen GmbH ein gesonderter Vertrag zu schließen.
- (3) Hamburg ist eine Kopie jenes Vertrages vorzulegen.

### § 5

#### Übrige Versorgungsanlagen

Hinsichtlich der übrigen innerhalb der zukünftigen öffentlichen Wegefläche zu errichtenden Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Strom, Fern- bzw. Nahwärme, Telekommunikation) hat der Erschließungsträger die Verpflichtung, sich mit deren Betreibern in Verbindung zu setzen.

Das sind die in Hamburg berechtigten Versorgungsunternehmen, E.ONHanse, Hamburger Wasserwerke (HWW), Stromnetz Hamburg GmbH und die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die im Besitz einer Lizenz zum Betreiben von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach § 6 TKG (in der Fassung v. 25. Juli 1996 (BGBl S.1120)) sind oder denen gem. § 69 Abs.1 des TKG (v. 22. Juni 2004 (BGBl S.1190)) durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Nutzungsberechtigung zum Verlegen von Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken in Verkehrswegen übertragen wurde.

Dies gilt für die Lage der erforderlichen Trassen in den zukünftigen öffentlichen Wegeflächen. Die dafür erforderlichen Arbeiten der Versorgungsträger sind vom Erschließungsträger mit seinen Baumaßnahmen zu koordinieren.

### § 6

#### Grundlagen für die Baumaßnahmen

- (1) Der Erschließungsträger ist bei der Durchführung der Erschließung an die mit Hamburg abgestimmten Lagepläne, Querschnitte und Ausführungsunterlagen gebunden, wie sie für die Erschließungsanlagen vorgesehen sind.
- (2) Mit Planung, Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung beauftragt der Erschließungsträger das Ingenieurbüro [REDACTED] das die Gewähr für die technisch einwandfreie und termingerechte Abwicklung bietet. Hamburg stimmt dieser Beauftragung zu.



- (3) Der Erschließungsträger hat sich ferner nach den Vorgaben der abgestimmten Wegebau- und Erschließungspläne gemäß §§ 7 und 8 zu richten sowie die diesbezüglichen Weisungen Hamburgs zu beachten.
- (4) Der Wasserbau ist entsprechend der wasserbehördlichen Zulassung auszuführen.

## **§ 7**

### **Planung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Planung der Erschließungsanlagen ist auf der Basis einer vom Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüften digitalen Gelände- und Bestandsaufnahme zu erstellen.
- (2) Die für die Abstimmung der Straßenbauplanung mit den in Hamburg zu beteiligenden Stellen erforderliche Verschickung der Unterlagen (Pläne und Erläuterungsbericht) erfolgt durch Hamburg. Dabei ist die formale Abwicklung (Vervielfältigung, Versand etc.) vom Ingenieurbüro des Erschließungsträgers zu übernehmen. Auf Grund der Eilbedürftigkeit des Bauvorhabens erfolgt lediglich eine Kenntnismahmeverschickung. Sollten in diesem Rahmen Stellungnahmen eingehen, so werden diese durch Hamburg geprüft.
- (3) Die Wasserbauplanung hat das Ingenieurbüro des Erschließungsträgers mit Hamburg, hier dem Fachamt Management des öffentlichen Raums des Bezirksamtes und dem Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Wasserrecht abzustimmen.

## **§ 8**

### **Entwurf, Ausschreibung, Vergabe und Bauleitung**

- (1) Der weiteren Bearbeitung sind die mit Hamburg abgestimmten Unterlagen und die verschickten Unterlagen gemäß § 7 Absatz 2 bzw. die Unterlagen gemäß § 7 Absatz 3 zugrunde zu legen.
- (2) Das vom Erschließungsträger beauftragte Ingenieurbüro legt Hamburg rechtzeitig vor dem geplanten Ausschreibungstermin die erforderlichen Unterlagen (Entwurfs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen mit Lage- und Höhenplänen, Querschnittszeichnungen, Leistungsbeschreibung und -verzeichnis mit Bemerkungen dazu sowie die zeichnerischen Unterlagen, Deckenhöhen-, Absteck-, Leitungstrassenpläne) zu den Teilmaßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 zur Zustimmung vor. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.

Zur ingenieurtechnischen Bearbeitung gehört außerdem die Absteckung und Vermessung der Straßenachse und der Bordkanten - Ausführung durch einen Vermessungsingenieur - sowie der Straßenbegrenzungslinie - Ausführung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung.

- (3) Die Bauleistungen sind auszuschreiben. Der Erschließungsträger unterrichtet Hamburg spätestens zwei Wochen vor der geplanten Vergabe darüber, welchen Unternehmen er die Aufträge erteilen will. Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung Hamburgs. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt oder verweigert, gilt sie als erteilt.



## **§ 9**

### **Ausführungsbestimmungen**

- (1) Der Erschließungsträger darf erst mit den Bauarbeiten beginnen, wenn Hamburg das Ergebnis der ingenieurtechnischen Bearbeitung anerkannt und dem Baubeginn zugestimmt hat.
- (2) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die erforderlichen bauaufsichtlichen, wasserbehördlichen, wegrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde zu beachten. Die Straßennamensschilder und die erforderliche Straßenausstattung sind nach den Vorgaben Hamburgs aufzustellen.
- (3) Hamburg ist berechtigt, die Durchführung der Baumaßnahmen jederzeit zu überprüfen. Dazu hat der Erschließungsträger Hamburg den Beginn der Bauausführung mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Erschließungsträger hat eine Begehung und Besichtigung der Baustelle durch Bedienstete Hamburgs während der gesamten Bauausführung zu gestatten.

- (4) Der Erschließungsträger ist verpflichtet, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe dieses Vertrages mangelfrei herzustellen. Bei der Ausführung hat der Erschließungsträger den Stand der Technik und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies umfasst auch die Verpflichtung des Erschließungsträgers, von den für den Bau der Anlagen verwendeten Materialien Proben zu nehmen und diese von einem nach den Richtlinien für die Anerkennung und Überwachung von Prüfstellen für bituminöse und mineralische Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra) anerkannten Baustoffprüflabor untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind Hamburg vorzulegen.
- (5) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Erschließungsträger auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

## **§ 10**

### **Fertigstellung der Anlagen**

- (1) Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die in § 2 aufgeführten Anlagen bis zum

01.04.2017

fertig zu stellen.

Die Fertigstellungsfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Die Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Bebauung hergestellt und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzbar sein.

- (2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist Hamburg berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist Hamburg berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge zu seinen Lasten einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## **§ 11** **Kostenregelung**

- (1) Der Erschließungsträger trägt die Kosten für die in § 2 aufgeführten Erschließungsanlagen in voller Höhe. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die durchzuführende ingenieurtechnische Bearbeitung der Baumaßnahmen.
- (2) Für die im Rahmen dieses Vertrages hergestellten Erschließungsanlagen Fahrbahnen, Parkflächen, Geh- und Radwege, Mischflächen (i.S.v. § 45 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), Nebenflächen (i.S.v. § 49 HWG), Überfahrten, Straßenbegleitgrün, Beleuchtung, Lichtsignalanlagen sowie sonstige Verkehrsleiteinrichtungen, Straßenentwässerungseinrichtungen, Durchlässe sind die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung für die Grundstücke im Erschließungsgebiet (s. Anlage 1) abgegolten.

## **§ 12** **Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Erschließungsträger stellt Hamburg von Schadensersatzansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gegen Hamburg geltend machen, frei.
- (3) Der Erschließungsträger muss vor Beginn der Bauarbeiten das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen, die auch Schäden abdeckt, die von ihm beauftragte Dritte verursachen.
- (4) Die Gefahrtragung und die Verkehrssicherungspflicht des Erschließungsträgers enden mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Erschließungsanlagen durch Hamburg.

## **§ 13** **Abnahme und Mängelansprüche**

- (1) Die vom Erschließungsträger beauftragten Bauleistungen sind von ihm gegenüber den Herstellungsfirmen förmlich abzunehmen.
- (2) Hamburg wiederum nimmt die vom Erschließungsträger nach diesem Vertrag zu errichtenden Erschließungsanlagen ebenfalls förmlich ab. Zu diesem Zweck zeigt der Erschließungsträger Hamburg die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und legt im Einvernehmen mit Hamburg den Abnahmetermin fest. An der Abnahme nehmen die Vertreter der zuständigen Dienststellen Hamburgs teil. Das Ergebnis der Abnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von drei Monaten, vom Tage der gemeinsamen Abnahme an gerechnet, durch den Erschließungsträger und seinen Auftragnehmer zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist Hamburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

- (3) Die Abnahme gemäß Absatz 2 kann im Einvernehmen mit Hamburg auch zeitgleich mit der Abnahme gemäß Absatz 1 durchgeführt werden.

- (4) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass die Anlagen zurzeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, dem Stand der Technik und Baukunst entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern sowie ausschließlich Materialien verwendet wurden, die den in den entsprechenden Regelwerken beschriebenen Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (5) Für die Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gemäß Absatz 2.

#### **§ 14**

#### **Übernahme der Erschließungsanlagen**

- (1) Die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast Hamburgs erfolgt, sobald diese mangelfrei hergestellt und gemäß § 13 Absatz 2 abgenommen sind, jedoch frühestens, wenn 70 % der Grundstücke abschließend bebaut sind, spätestens fünf Jahre nach Abnahme durch Hamburg. Die Übernahme ist vom Erschließungsträger schriftlich zu beantragen. Hamburg bestätigt die Übernahme schriftlich.

Eine Übernahme in Teilabschnitten ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

- (2) Voraussetzungen für die Übernahme sind:

- Übergabe der vom Ingenieurbüro als sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten prüffähigen und gegenüber den Auftragnehmern bezahlten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschließlich der Bestandspläne der Straßen und der Gewässer in 2-facher Ausfertigung sowie eines Bestandsplanes nach Vorgaben durch Hamburg im Original sowie in digitaler Form,
- Vorlage einer durchgeführten Schlussvermessung und der Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung über die Einhaltung der Grenzen,
- Übergabe eines Bestandsplanes über die Abwasseranlagen und sämtliche Oberflächenentwässerungseinrichtungen einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen mit Höhenaufmaß, insbesondere sämtlicher Durchlässe der Straßenentwässerungseinrichtungen,
- Erbringung von Nachweisen über die Untersuchungsbefunde der nach § 9 Absatz 4 geforderten Proben,
- Nachweis über die erfolgte Reinigung des Rigolensystems vor Übergabe mittels Film oder Foto,
- Eintragung einer grundbuchlichen Sicherung für die Rigole auf Privatgrund zur Ableitung des Straßenwassers und das Recht, diese für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten jederzeit anfahren zu können und bei Bedarf entsprechende Aufgrabungen vornehmen zu können. Die Rigole darf außer mit einer Feuerwehrezufahrt nicht überbaut werden (siehe Anlage 2),
- Gewährung und Eintragung von Baulasten entsprechend der Anlage 3 für Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der FHH für die Unterhaltung der Gewässer,



- Nachweis über die Beauftragung bzw. Durchführung einer 3 jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für das neu angelegten Straßenbegleitgrün (Bäume einschl. Rasen),
  - Einreichung der Unterlagen für den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Sondernutzung) für die Unterquerung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen zur Oberflächenwasserableitung von Privatgrund.
- (3) Einige Stellplätze im Bereich der Erschließungsanlagen werden für den baurechtlichen Nachweis der Folgeeinrichtungen der Flüchtlingsunterkunft (Kindertagesstätten, Begegnungsstätten, Gebäude für den Betreiber der Flüchtlingsunterkunft u.ä.) benötigt. Diese Stellplätze sind in den Ausführungsunterlagen gekennzeichnet und verbleiben bis auf Weiteres im Eigentum und der Unterhaltungslast des Erschließungsträgers. Hamburg übernimmt diese Flächen erst nach Ablauf der baurechtlichen Sicherung und auf Antrag durch den Erschließungsträger in sein Verwaltungsvermögen und seine Unterhaltungslast.
- (4) Innerhalb von sechs Wochen nach vertragsgemäßer Fertigstellung der inneren Erschließungsanlagen sowie der Sielanlagen gemäß § 3 und deren Abnahme durch Hamburg, wird der Erschließungsträger der Finanzbehörde/Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen ein formgerechtes und bedingungsloses Angebot auf Übereignung der inneren Erschließungsanlagen, gemäß Kaufvertrag, verhandelt am [REDACTED] zwischen Erschließungsträger und Finanzbehörde/Landesbetrieb für Immobilienmanagement und Grundvermögen unterbreiten (s. Anlage 2).

## **§ 15** **Sicherheitsleistungen**

- (1) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet er gegenüber Hamburg während der Durchführung der Maßnahmen Sicherheit durch Vorlage einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe von

[REDACTED]  
(100 % der Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung)

bis zur Übernahme der Anlagen durch Hamburg.

Die Bürgschaft wird von Hamburg entsprechend dem Baufortschritt gegen den Nachweis bezahlter Rechnungen in Teilbeträgen von je 100.000,-- € freigegeben. Bis zur Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Summe der Kostenschätzung gemäß Satz 1.

- (2) Nach erklärter Übernahme durch Hamburg hinterlegt der Erschließungsträger für die vereinbarte Mängelanspruchszeit eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) in Höhe von

[REDACTED]  
(3 % der Gesamtkosten gemäß Kostenschätzung).

Nach Eingang der Bürgschaft für Mängelansprüche gibt Hamburg die Vertragserfüllungsbürgschaft an den Erschließungsträger zurück.

- (3) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Erschließungsträgers ist Hamburg berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Erschließungsträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus den Bürgschaften zu befriedigen.

**§ 16**  
**Voraussetzungen für den Baubeginn**

Bedingung für die Erteilung der schriftlichen Zustimmung Hamburgs zum Baubeginn ist, dass

- die ingenieurtechnische Bearbeitung anerkannt wurde (§ 9 Absatz 1),
- die für das Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden (§ 9 Absatz 2),
- das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde (§ 12 Absatz 3)
- die Vertragserfüllungsbürgschaft erbracht wurde (§ 15 Absatz 1) sowie
- der Abschluss der in den §§ 3 und 4 genannten Verträge nachgewiesen wurde.

**§ 17**  
**Gültigkeitsdauer**

Dieser Vertrag verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unterzeichnung

- die Sicherheit nach § 15 Absatz 1 dieses Vertrages durch den Bauträger geleistet und
- mit den Erschließungsarbeiten begonnen worden ist.

Die Gültigkeitsdauer kann auf schriftlichen Antrag des Erschließungsträgers verlängert werden.

**§ 18**  
**Entgelt für Verwaltungsaufwand**

Für den im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen bzw. entstehenden Verwaltungsaufwand zahlt der Erschließungsträger einen einmaligen Betrag in Höhe von

  
(1,5 % der Gesamtbaukosten)

an Hamburg.

Der Erschließungsträger wird diesen Betrag nach Aufforderung von Hamburg an die Kasse Hamburg unter Angabe der angegebenen Referenznummer überweisen.

**§ 19**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

- (2) Rechte und Pflichten des Erschließungsträgers aus diesem Vertrag sind auf Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung Hamburgs übertragbar.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Wenn die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des Erschließungsträgers nicht durchgeführt werden, wird das Entgelt nach § 18 nicht an den Erschließungsträger zurückerstattet.
- (4) Die Kosten der notariellen Beurkundung übernimmt der Erschließungsträger.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (6) Von diesem Protokoll sollen jeweils eine beglaubigte Abschrift der Freien und Hansestadt Hamburg vertreten durch das Bezirksamt Bergedorf  
Fachamt Management des öffentlichen Raums  
Abteilung Verkehr und Erschließung  
Kampweg 4  
21035 Hamburg  
und  
FEWA Mobil Verwaltungs GmbH  
Caffamacherreihe 7  
20355 Hamburg

erteilt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält zusätzlich ein ungeheftetes Loseblattexemplar nebst einer entsprechenden Datei, welche per E-Mail an die Adresse [REDACTED] übersenden ist. Die erste Ausfertigung verbleibt beim durchführenden Notar.



**ANLAGE 1 ZUM VERTRAG**

Auflistung der Grundstücke des Erschließungsgebietes

Gemarkung Billwerder	
Blatt	Flurstück
	5461



